



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohngebiet I Bliesdorf" Gemeinde Bliesdorf

> Begründung gemäß § 12 (1) BauGB

> > - 2. Entwurf -

Stand 11/2023

Impressum

Träger des Planverfahrens

Amt Barnim Oderbruch für die Gemeinde Bliesdorf Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen

Tel.: 033456/39922 Fax: 033456/39914

Vorhabenträger

AGRAR GmbH Bliesdorf Am alten Kanal 2 16269 Bliesdorf

Tel.: 033456/3173

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Technisches Büro für Wasserwirtschaft und Landeskultur GmbH Goethestraße 1 16259 Bad Freienwalde

Tel.: 03344/4165-0 Fax: 03344/4165-44

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Wolfgang Skor

In Zusammenarbeit mit Dr. Marx Ingenieure GmbH Spechthausen 4 16225 Eberswalde

Tel.: 03334/21590

Bearbeitung: Dipl.-Geoök. Thomas Hahmann

TBWL GmbH 2 von 18

1.	EINFÜHRUNG	. 5
	1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebiets	. 5
	1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	
2.	AUSGANGSSITUATION	
	2.1 Stadträumliche Einbindung	
	2.2 Bebauung und Nutzung	
	2.3 Erschließung	
	Verkehrsanbindung	
	Ruhender Verkehr	
	2.4 Gemeinbedarfseinrichtungen	
	2.5 Ver- und Entsorgung	
	Energieversorgung	
	Fernmeldeanlagen	
	Gasversorgung	
	Wasserversorgung/Abwasserentsorgung/Oberflächenwasser	
	Abfallwirtschaft	
	2.6 Natur, Landschaft, Umwelt	
	Topographie/Böden/Oberflächengewässer/Grundwasserhaushalt	
	TopographieTopographie	
	Oberflächengewässer/Grundwasserhaushalt	. ,
	Versickerungsfähigkeit in den Untergrund/Regenwasserbeseitigung	
	2.7 Eigentumsverhältnisse	
2	PLANUNGSBINDUNGEN	
ა.	3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	
	3.2 Landes- und Regionalplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung	
	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	
	3.3 Flächennutzungsplanung	
	3.4 Landschaftsplanung	
	3.5 Sonstige städtebauliche Planungen der Gemeinde	
	3.6 Fachplanungen	
4.	PLANUNGSKONZEPT	
	4.1 Ziele und Zwecke der Planung	
_	4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	. 9
5.	PLANINHALT (ABWÄGUNG UND BEGRÜNDUNG)	
	5.1 Nutzung der Baugrundstücke	
	5.1.1 Art der Nutzung	
	5.1.2 Maß der Nutzung	
	5.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	
	5.2 Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	11
	5.3 Gemeinbedarfsflächen	
	5.4 Grünflächen	
	5.5 Pflanzbindungen	
	5.6 Ausgleichsmaßnahmen	
	5.7 Gestaltungsregelungen	
	5.8 Kennzeichnungen	12
	5.9 Nachrichtliche Übernahmen	
	Bodendenkmal	12

	Einzeldenkmal	12
	Trinkwasserschutzzone	12
	5.10 Hinweise	13
	Grenzpunkte/Grenzmarkierungen	13
	Kampfmittelbelastung	
	Altlasten u. Altlastenverdachtsflächen	13
	Schutz- und Risikogebiete	13
	5.11 Flächenbilanz	
6.	UMWELTBERICHT	13
7.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	14
	7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	14
	7.2 Gemeinbedarfseinrichtungen	
	7.3 Verkehr	
	7.4 Ver- und Entsorgung	14
	Energieversorgung	
	Fernmeldeanlagen	
	Gasversorgung	
	Wasserversorgung/Abwasserentsorgung/Oberflächenwasser	14
	Abfallwirtschaft	
	7.5 Natur, Landschaft, Umwelt	15
	7.6 Bodenordnende Maßnahmen	
	7.7 Kosten und Finanzierung	
	7.8 Planungsalternativen	
8.	. VERFAHRËN	
	RECHTSGRUNDLAGEN	

1. EINFÜHRUNG

1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Bliesdorf (Landkreis Märkisch-Oderland, Land Brandenburg), Flur 4. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 72 und besitzt eine Flächengröße von 9.760 m².

Das Plangebiet wird begrenzt:

- nördlich durch das Flurstück 143, Flur 004, Wald (Erstaufforstung)
- östlich durch das Flurstück 71, Flur 004, Wohnbebauung
- südlich durch das Flurstück 201, Flur 004, kommunale Straße
- westlich durch das Flurstück 95, Flur 004, Ackerfläche

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Anlass der Planaufstellung ist der Wunsch der Gemeinde, im Rahmen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) Wohnbebauung zu ermöglichen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die Bebauung, die sich an die vorhandene anschließt und die Ortsbebauung im Westen abschließt bzw. arrondiert, planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern. Auch die Erschließung der neuen Wohnbaufläche ist zu regeln.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans kommt die Gemeinde Bliesdorf der planungsrechtlichen Verpflichtung des § 1, Abs. 5 BauGB, nach, wonach die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beizutragen haben, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Erforderlich ist das Planverfahren, insbesondere auf Grund der Tatsache, dass aus der vorhandenen bauplanungsrechtlichen Situation heraus die beabsichtigte städtebauliche Nutzung des Grundstückes nicht gesichert ist. Eine Bebauung bedarf deshalb eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Planverfahrens. Das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohngebiet I - Bliesdorf" wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung (Beschluss-Nr. GV Blies/20210823/Ö14) am 23.08.2021 eingeleitet. Ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan für die Gemeinde Bliesdorf liegt vor.

2. AUSGANGSSITUATION

2.1 Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet liegt im Westen des Ortsteils Bliesdorf, der Gemeinde Bliesdorf. Im Norden grenzt das Plangebiet an Wald (Erstaufforstung), im Osten an Wohnbauflächen, im Süden an eine kommunale Straße mit unmittelbarer Anbindung an die Bundesstraße B 167 und im Westen ebenfalls an Ackerflächen. Umweltaspekte entsprechend den Anforderungen des BauGB werden im Umweltbericht erörtert.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung festgesetzt. Seine Lage ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

TBWL GmbH 5 von 18

2.2 Bebauung und Nutzung

Das Flurstück 72 ist unbebautes Ackerland, welches derzeit als Pferdekoppel genutzt wird. Es wird 2-mal jährlich gemäht. Die Ackerzahl wurde vom vormaligen Besitzer der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) mit 15 angegeben.

2.3 Erschließung

Das Plangebiet ist bereits über die kommunale Straße mit Anbindung an die Bundesstraße B 167 einschließlich der darin vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen erschlossen.

Verkehrsanbindung

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene kommunale Straße zur Bundesstraße B 167 bzw. in Richtung Thöringswerder zur Landesstraße L 33. Eine innere Erschließung besteht derzeit nicht.

Ruhender Verkehr

Flächen für ruhenden Verkehr bestehen derzeit im Plangebiet nicht.

2.4 Gemeinbedarfseinrichtungen

Gemeinbedarfseinrichtungen bestehen nicht.

2.5 Ver- und Entsorgung

Energieversorgung

Die bedarfsdeckende Stromversorgung der Gemeinde erfolgt durch das regionale Energieversorgungsunternehmen, die E.DIS Netz GmbH.

Die Erschließung der künftigen Bauflächen ist noch nicht erfolgt. Der Netzbetreiber wurde im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange gemäß § 4, Abs. 2 BauGB, um Stellungnahme gebeten.

Fernmeldeanlagen

Versorgungsträger ist die Deutsche Telekom AG. Die Erschließung der künftigen Bauflächen ist noch nicht erfolgt. Der Netzbetreiber wurde im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange gemäß § 4, Abs. 2 BauGB, um Stellungnahme gebeten.

Gasversorgung

Versorgungsträger ist die EWE Netz GmbH. Die Erschließung der künftigen Baugrundstücke ist noch nicht erfolgt. Der Netzbetreiber wurde im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange gemäß § 4, Abs. 2 BauGB, um Stellungnahme gebeten.

Wasserversorgung/Abwasserentsorgung/Oberflächenwasser

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (TAVOB) sichergestellt. Die Erschließung der künftigen Bauflächen ist noch nicht erfolgt. Der Netzbetreiber wurde im Rahmen der förmlichen Beteiligung der

TBWL GmbH 6 von 18

Behörden / Träger öffentlicher Belange gemäß § 4, Abs. 2 BauGB, um Stellungnahme gebeten.

<u>Abwasserentsorgung</u>

Die Abwasserentsorgung wird durch den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (TAVOB) sichergestellt. Der Netzbetreiber wurde im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, um Stellungnahme gebeten.

Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser versickert derzeit im Plangebiet.

Löschwasser

Die Löschwasserbereitstellung für die angrenzende Wohnbebauung Bliesdorfer Straße gilt als gesichert.

Abfallwirtschaft

Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Generell ist im Bereich des Bebauungsplanes zu beachten, dass nach §§ 29 Abs.3 und 31 Abs.1 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBI. I S. 40), in der derzeit geltenden Fassung, im Zuge der Baumaßnahmen festgestellte Kontaminationen und organoleptische Auffälligkeiten im Boden sowie auf den Flächen abgelagerte Abfälle der UAWB/UB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen sind.

Nach § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung des LK Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung 2021) vom 09.12.2020 besteht in der derzeit geltenden Fassung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung. Der anfallende Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfall ist dem öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger des Landkreises MOL anzudienen.

2.6 Natur, Landschaft, Umwelt

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird ein Umweltbericht aufgestellt, der die landschaftsplanerischen Aspekte unter Beachtung des Baugesetzbuches (BauGB), der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) sowie des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchAG) behandelt.

Das Plangebiet befindet sich nach Schutzgebietsinformation des Landes Brandenburg nicht in einem Schutzgebiet.

Topographie/Böden/Oberflächengewässer/Grundwasserhaushalt

Topographie

Die Flächen des Plangebietes sind relativ eben und liegen bei etwa 9,80 m ü NHN.

TBWL GmbH 7 von 18

Böden

Die Bodenübersichtskarte (BÜK 300) weist für den Standort überwiegend podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden und verbreitet podsolige, vergleyte Braunerden und podsolige Gley-Braunerden aus Sand über periglaziär-fluviatilem Sand; gering verbreitet reliktisch vergleyte Braunerden und Reliktgley-Braunerden aus Sand aus. Die geologische Übersichtskarte 1:25.000 weist für den Standort Sand, überwiegend fein- und mittelkörnig, selten grobkörnig, z. T. schluffig aus.

Oberflächengewässer/Grundwasserhaushalt

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Es befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Versickerungsfähigkeit in den Untergrund/Regenwasserbeseitigung

Im Bereich Bodengeologie Brandenburg - Ableitungen zur Physik wird für den Standort in Bezug auf die Wasserdurchlässigkeit wassergesättigter Böden (1 m) extrem hoch (> 300 cm/d) ausgewiesen.

Bezüglich der Flächenbefestigungen und –versiegelungen sowie bei der Regenwasserentsorgung wird auf die Forderungen des § 54 (3) und (4) Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) verwiesen, wonach die Versiegelung des Bodens oder andere die Grundwasserneubildung beeinträchtigende Maßnahmen nur soweit erfolgen dürfen, wie dies unvermeidbar ist. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist das Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone zu versickern. Der anstehende Boden wird als versickerungsfähig eingeschätzt.

2.7 Eigentumsverhältnisse

Die Fläche befindet sich im Eigentum der AGRAR GmbH Bliesdorf.

3. PLANUNGSBINDUNGEN

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die planungsrechtliche Ausgangssituation für das Plangebiet weist folgendes aus:

- Es befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- Das Vorhaben ist nicht privilegiert nach (§ 35 (1) BauGB).
- Es liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor.
- Die ausreichende Erschließung des Plangebietes ist gesichert.
- Zum Schutz des im Norden angrenzenden Waldes (Erstaufforstung) ist zwischen Plangebiet (Plangebietsflächen, auf denen Feuerstellen betrieben werden können) und dem Waldrand ein Abstand von mindestens 30 m einzuhalten (§ 23 Abs. 1 Pkt. 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)).

3.2 Landes- und Regionalplanung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Die Gemeinsame Landesplanung wurde am 19.11.2021 um landesplanerische Stellungnahme gebeten. Es wurde mit Schreiben vom 16.12.2021 festgestellt, dass

TBWL GmbH 8 von 18

dem eingereichten Planentwurf (VBP "Wohngebiet 1 - Bliesdorf") derzeit keine rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung mehr entgegenstehen. Auch im Beteiligungsverfahren nach § 4, Abs. 2 BauGB, teilte die Gemeinsame Landesplanung mit Schreiben vom 04.05.2023 mit, dass derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist.

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Die Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten. Es wurde mit Schreiben vom 07.09.2021 mitgeteilt, dass sich das Vorhaben in Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung befindet. Dies wurde ebenfalls im Beteiligungsverfahren nach § 4, Abs. 2 BauGB, mit Schreiben vom 15.05.2023 bestätigt.

3.3 Flächennutzungsplanung

Es liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan (FNP) vor.

3.4 Landschaftsplanung

Es liegt eine Landschaftsplanung als integrierter Bestandteil zu einem rechtskräftigen Flächennutzungsplan vor.

3.5 Sonstige städtebauliche Planungen der Gemeinde

Für den Ortsteil Bliesdorf der Gemeinde Bliesdorf liegt eine rechtskräftige Satzung über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 (4), Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB vor.

3.6 Fachplanungen

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung ist keine, das Plangebiet betreffende Fachplanung bekannt.

4. PLANUNGSKONZEPT

4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die städtebaulich geordnete, den Naturhaushalt schonende Entwicklung des Areals zu einer kleinteiligen, in sich harmonisch erscheinenden Bebauungsstruktur.

Zweck der Planung ist die Erlangung des Bauplanungsrechts für das Plangebiet.

4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Entwicklung aus dem FNP ist nicht möglich, daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, welche im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Bliesdorf für die diesbezügliche 13. Änderung des FNP (Beschluss-Nr. GV Blies/20210823/Ö13) wurde am 23.08.2021 gefasst.

TBWL GmbH 9 von 18

5. PLANINHALT (ABWÄGUNG UND BEGRÜNDUNG)

5.1 Nutzung der Baugrundstücke

5.1.1 Art der Nutzung

Festsetzung:

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind:

- 1. Wohngebäude,
- 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind:

- 3. Anlagen für Verwaltungen,
- 4. Gartenbaubetriebe,
- 5. Tankstellen.

Begründung:

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Die Größe des Plangebietes lässt die Ansiedlung der ansonsten gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten der Nutzung nicht zu.

5.1.2 Maß der Nutzung

Festsetzung

Grundflächenzahl: 0,4
 Anzahl der Vollgeschosse: II (G)
 Auf den überbaubaren Grundstücksflächen mit der Festsetzung (G) ist das oberste zulässige Vollgeschoss als Dachgeschoss auszubilden.
 Dachgeschosse im Sinne dieser Festsetzung sind Geschosse, die auf mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten durch geneigte Dachflächen mit einer Dachneigung von höchstens 50 Grad begrenzt sind.

Begründung:

Unter Beachtung der BauNVO mit ihrer Leitlinien- und Orientierungsfunktion bei der Konkretisierung der Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung sind bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan gemäß § 16 Abs. (3) festzusetzen:

- stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen,
- die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

TBWL GmbH 10 you 18

In Bezug auf die Grundflächenzahl wurde die Obergrenze im Sinne § 17 der BauNVO festgesetzt, da bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen sind, im Sinne § 19 BauNVO.

Ein nicht beabsichtigtes Aufragen der Hauptgebäude soll durch die Festsetzungen zur Anzahl der Vollgeschosse durch örtliche Bauvorschriften auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 87 BbgBO vermieden werden.

5.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Es wird folgendes festgelegt:

- Die mit Hauptgebäuden überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch die Festsetzung einer Baugrenze umgrenzt.
- Die Hauptgebäude sind innerhalb der Baufelder in offener Bauweise als Einzelhäuser oder Doppelhäuser zu errichten.
- Ein Vortreten von Gebäudeteilen, wie z. B. für Veranden, Terrassen, Treppentürme, Aufzugsschächte, Balkone, Erker, Freitreppen und architektonische Gliederungen, vor die festgesetzte Baugrenze bis zu 1,5 m ist in den Bauflächen ausnahmsweise zulässig.
- Einfriedungen sind auf der Plangebietsgrenze zulässig.

Begründung:

Eine Baulinie festzulegen, ist städtebaulich nicht erforderlich und nicht gewünscht.

5.2 Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Es wird eine öffentliche Verkehrsfläche (Asphalt bzw. Pflaster) einschließlich Straßenbeleuchtung hergestellt. Die Straßenbreite wird mindestens 4,10 m betragen (Begegnungsfall Pkw – Pkw bei verminderter Geschwindigkeit nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RASt 06). Als typische Entwurfssituation nach der RASt 06 wird die Wohnstraße (ES V) mit der Belastungsklasse Bk1,0 angenommen. Öffentlicher Personennahverkehr wird die Straße nicht befahren. Am Verkehrsflächenende wird eine Wendemöglichkeit, bemessen auf ein 3-achsiges Müllfahrzeug, errichtet.

5.3 Gemeinbedarfsflächen

Im Plangebiet werden keine Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen.

5.4 Grünflächen

Im Plangebiet werden private Grünflächen ausgewiesen.

5.5 Pflanzbindungen

Pflanzbindungen werden im Umweltbericht näher erörtert.

5.6 Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht näher beschrieben. Es ist vorgesehen:

Je 50 m² Versiegelung / je 100 m² Teilversiegelung / je 200 m² dauerhafte Abgrabung bzw. Überschüttung sind zu pflanzen:

TBWL GmbH 11 von 18

- 1 heimischer Laubbaum (Arten siehe Pflanzenliste, Hochstamm StU 12-14 cm mit Ballen) oder
- 2 Obstbäume (Halbstamm oder Hochstamm) oder
- 30 heimische Sträucher (gemäß Pflanzenliste).

5.7 Gestaltungsregelungen

5.7.1 Dachgestaltung

Folgende Dachformen sind zulässig:

- Satteldach SD, Walmdach WD und Krüppelwalmdach KWD mit einer Dachneigung von 25 ° bis maximal 50 °,
- Für Garagen und Nebengebäude können auch andere Dachformen zugelassen werden.

5.7.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer max. Höhe von 1,6 m zulässig.

Begründung:

Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist beschränkt auf die Dachform sowie deren zulässige Dachneigung, in Anlehnung an die für den Ortsteil Bliesdorf typischen Gestaltungen.

Hierbei bildet das öffentliche Interesse zur Wahrung des typischen Ortsbildes und die Nähe zum Landschaftsraum die Begründung dieser gestalterischen Festsetzungen. Einfriedungen sind zur Sicherung der Anpflanzungen und der Nutzgartenflächen erforderlich.

5.8 Kennzeichnungen

Kennzeichnungen, insbesondere kennzeichnungspflichtige Gefährdungspotenziale, sind nicht bekannt.

5.9 Nachrichtliche Übernahmen

Bodendenkmal

Im Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung befindet sich ein Bodendenkmal.

Einzeldenkmal

Im Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung befindet sich kein Einzeldenkmal.

Sollten im Zug von Erdeingriffen Bodenfunde gemäß des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes –BbgDschG- gemacht werden, sind diese der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Trinkwasserschutzzone

Im Plangebiet befindet sich keine Trinkwasserschutzzone.

TBWL GmbH 12 von 18

5.10 Hinweise

Grenzpunkte/Grenzmarkierungen

Bei den zukünftigen Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass keine Festpunkte und Grenzmarkierungen beschädigt oder zerstört werden.

Festpunkte sind den Karten und den Festpunktbeschreibungen des Kataster- und Vermessungsamtes des LK Märkisch-Oderland zu entnehmen.

Kampfmittelbelastung

Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich das Plangebiet gemäß Kampfmittelverdachtsflächenkarte des Landkreises Märkisch-Oderland in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Gemäß Stellungnahme des Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 10.05.2023 bestehen zur Beplanung des genannten Gebietes keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Vorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Altlasten u. Altlastenverdachtsflächen

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Altlastenkataster des Landkreises Märkisch-Oderland <u>keine</u> Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet registriert.

Schutz- und Risikogebiete

Der Geltungsbereich des B-Planes berührt keine Wasserschutz- und keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Hochwasserrisikogebiet gemäß §78b WHG.

5.11 Flächenbilanz

Flächei	9.760 m ²		
(davon Verkehrsfläche	1.218 m ²	
(<mark>davon private Grünfläche</mark>	2.134 m ²	
Fläche	WA	<mark>6.409 m²</mark>	
(davon bebaubar gemäß GRZ (0,4)	2.564 m ²	
((Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption (EEO)	von 0,256	<mark>4</mark> ha)

6. UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht ist in der Anlage beigefügt.

TBWL GmbH 13 von 18

7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Durch die Planung ist die Nutzung als Pferdekoppel nicht mehr möglich, andere Nutzungen sind nicht betroffen.

7.2 Gemeinbedarfseinrichtungen

entfällt

7.3 Verkehr

Die Planung wird auf den Verkehr der Bliesdorfer Straße keine bzw. nur geringe Auswirkungen haben. Die Sichtverhältnisse sind gut.

Die Nutzung des nicht gewidmeten Feldweges am östlichen Rand der Fläche ist nicht mehr möglich. Die bisher auch darüber zugänglichen Flächen sind weiterhin über den Pappelweg erreichbar.

7.4 Ver- und Entsorgung

Energieversorgung

Versorgungsträger ist die E.DIS Netz GmbH.

Das Plangebiet wird über die in der Bliesdorfer Straße vorhandenen Leitungen erschlossen. Der Netzbetreiber teilte in seiner Stellungnahme vom 25.04.2023 mit, dass zu den Inhalten keine Bedenken bestehen. Unter anderem wurde auf Folgendes hingewiesen:

"Für den Anschluss weiterer Netzkunden an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen, wobei wir eine Verlegetiefe für Kabel von 0,60 bis 0,80 m vorsehen".

Fernmeldeanlagen

Versorgungsträger ist die Deutsche Telekom AG.

Das Plangebiet wird über die in der Bliesdorfer Straße vorhandenen Leitungen an die Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG angeschlossen.

Gasversorgung

Netzbetreiber ist die EWE Netz GmbH. Das Plangebiet wird über die in der Bliesdorfer Straße vorhandene Gasleitung erschlossen. Der Netzbetreiber teilte in seiner Stellungnahme vom 28.04.2023 mit, dass sich im bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsanlagen befinden.

Wasserversorgung/Abwasserentsorgung/Oberflächenwasser

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (TAVOB) sichergestellt.

Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung wird durch den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (TAVOB) sichergestellt.

TBWL GmbH 14 von 18

Oberflächenwasser

Eine Benutzung der Gewässer bedarf gemäß § 2 WHG der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung und ist gesondert bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zu beantragen.

Benutzungen gemäß WHG sind u. a. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, die Absenkung des Grundwasserstandes, das Einleiten von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen, das Aufstauen bzw. Absenken oberirdischer Gewässer. Das Niederschlagswasser der Baugrundstücke ist auf diesen zu versickern und nicht abzuleiten.

Löschwasser

Zur Brandbekämpfung ist eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48 m³/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden erforderlich. Diese erforderliche Löschwassermenge für den Grundschutz ist vom Träger des Brandschutzes vorzuhalten. Bei der Entnahme des Löschwassers aus unabhängigen und abhängigen Löschwasserversorgungsanlagen darf die Entfernung zwischen Löschwasserentnahmestelle und Objekteingang nicht mehr als 120 m betragen (§ 43 (1) BbgBO i. V. m. § 1 BSchG und DVGW-Arbeitsblatt W 405).

Abfallwirtschaft

Die Abfallentsorgung wird über die für die Gemeinde Bliesdorf zuständige Entsorgungsfirma sichergestellt.

7.5 Natur, Landschaft, Umwelt

Durch die Umsetzung der Maßnahmen, wie Erschließung und Bebauung, ergaben sich insbesondere für die Schutzgüter Boden und Wasser Beeinträchtigungen, welche mit der erforderlichen Versiegelung und der Ableitung des Niederschlagswassers verbunden sind. Die Beeinträchtigungen sind auf der Plangebietsfläche zu kompensieren.

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde der Hinweis, dass im Planverfahren nochmals detailliert zu prüfen ist, ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Daraufhin erfolgte am 8. August 2022 eine weitere Begehung der Fläche.

Entsprechend der Koppelzäune, mit denen der Geltungsbereich untergliedert war, war die Fläche als Pferdekoppel/Weide anzusprechen.

Pferde standen am Tag der Begehung nicht auf der Fläche. Der Grasbestand war einheitlich niedrig und deutete auf eine Mahd oder eine intensive Beweidung hin. Bis auf einen kleinen Ausschnitt mit vereinzeltem Robinienaufwuchs im Südosten der Fläche, waren keinerlei Gehölze auf der Fläche vorzufinden.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplanes gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten. Bis auf die Vogelarten besitzen diese Arten in der Regel spezielle Anforderungen an ihren Lebensraum. Solche wertgebenden Strukturen oder Vegetationsbestände waren auf der Fläche des Geltungsbereiches nicht anzutreffen. Ein Vorkommen solcher Arten kann daher ausgeschlossen werden. Näheres ist den Darstellungen im Umweltbericht zu entnehmen. Ebenfalls sind im Umweltbericht die zusätzlichen Flächen zur

TBWL GmbH 15 von 18

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohngebiet I Bliesdorf" Gemeinde Bliesdorf Stand: 2. Entwurf 11/2023

Kompensation außerhalb des Geltungsbereiches beschrieben, welche über den Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 4 einbezogen werden.

Aktive Vogelvorkommen wurden am Tag der Begehung nicht festgestellt. Allerdings war das Brutgeschäft der meisten heimischen Vogelarten zum Zeitpunkt der Begehung bereits abgeschlossen.

Prinzipiell kann ein Vorkommen von Bodenbrütern im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde wurde im Umweltbericht eine Maßnahme zur Bauzeitenregelung festgesetzt, mit der das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann. Eine Wertigkeit der Fläche als Ruhefläche für Zug- und Rastvögel kann aufgrund der störungsreichen Lage verneint werden.

Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind zusammenfassend mit der Planaufstellung nicht verbunden.

7.6 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen, wie Grunderwerb und Umlegung, sind bei dieser Maßnahme nicht erforderlich.

7.7 Kosten und Finanzierung

Die Kosten des Verfahrens werden vom Vorhabenträger getragen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB) wird abgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen mit Ausnahme der Mitwirkung am Verfahren entstehen der Gemeinde Bliesdorf nicht.

7.8 Planungsalternativen

Die Gemeinde verfügt nicht über anderweitige, geeignete Flächen zur Entwicklung von Wohnbauland und ist daher auf Initiativen von Flächeneigentümern angewiesen. Eine Planungsalternative besteht somit nicht.

8. VERFAHREN

Aufstellungsbeschluss

Am 23.08.2021 wurde von der Gemeindevertretung Bliesdorf der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohngebiet I - Bliesdorf" gefasst; der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 10 vom 01.10.2021 bekannt gemacht.

Landesplanerische Stellungnahme

Die Planungsabsicht wurde mit Schreiben vom 19.11.2021 bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde durch Schreiben der GL vom 16.12.2021 mitgeteilt.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 23.05.2022 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet.

TBWL GmbH 16 von 18

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohngebiet I - Bliesdorf" mit Stand 03/2022, die textlichen Erläuterungen sowie der Umweltbericht dazu lagen in der Zeit vom 10.06.2022 bis einschließlich 13.07.2022 der Amtsverwaltung öffentlich zur Stellungnahme aus. Die Bekanntmachung dazu erfolgte am 01.06.2022 im Amtsblatt Nr. 6 vom 01.06.2022 des Amtes Barnim-Oderbruch und durch Aushänge.

Billigung des Entwurfes / Auslegungsbeschluss

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Wohngebiet I - Bliesdorf" einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde am 27.03.2023 von der Gemeindevertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3, Abs. 2 BauGB, und die Behördenbeteiligung nach § 4, Abs. 2 BauGB, gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohngebiet I - Bliesdorf" mit Stand 01/2023 wurde vom 11.05.2023 bis 16.06.2023 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 5 vom 02.05.2023 sowie Aushänge bekannt gemacht.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4, Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden nach § 4, Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a, Abs. 2 BauGB, zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nach § 3, Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 12.04.2023 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohngebiet I - Bliesdorf" mit Stand 01/2023 aufgefordert.

Erarbeitung eines 2. Entwurfs

Wegen erforderlicher, wesentlicher Änderungen in Folge der Abwägung der Stellungnahmen wurde ein 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohngebiet I - Bliesdorf" mit Stand 11/2023 erarbeitet.

Billigung des 2. Entwurfes / Auslegungsbeschluss

Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohngebiet I - Bliesdorf" einschließlich Begründung und Umweltbericht mit Stand 11/2023 wurde am von der Gemeindevertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3, Abs. 2 BauGB, und die Behördenbeteiligung nach § 4, Abs. 2 BauGB, gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB

Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohngebiet I - Bliesdorf" mit Stand 11/2023 wurde vom bis zum öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. vom sowie Aushänge bekannt gemacht.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4, Abs. 2 BauGB

TBWL GmbH 17 von 18

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohngebiet I Bliesdorf" Gemeinde Bliesdorf Stand: 2. Entwurf 11/2023

Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wohngebiet I - Bliesdorf" mit Stand 11/2023 aufgefordert.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am behandelt. In der gleichen Sitzung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Wohngebiet I - Bliesdorf" in der Fassung vom als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

9. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist.

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI.I/22, [Nr. 18], S.6).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240) geändert worden ist.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 03, S., ber. GVBI.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBI.I/20, [Nr. 28]).

Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf in der aktuellen Fassung.

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBI. II - 2019, Nr. 35).

TBWL GmbH 18 von 18